

Satzung

über die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Kirchheim unter Teck

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 03.02.2016 mit eingearbeiteten Änderungen vom 28.09.2016 und 01.09.2017 und 01.09.2018 und 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 Anwendungsbereich und Grundsätze

(1) Die Stadt Kirchheim unter Teck hat folgendes, dem Leitbild für städtische Kindertageseinrichtungen entnommenes Grundverständnis bezüglich der Betreuung von Kindern in ihren Tageseinrichtungen:

„In unserem pädagogischen Grundverständnis verstehen wir jedes Kind als eigene, individuelle Persönlichkeit und Teil einer Gemeinschaft. Kinder stecken voller ungeahnter Potentiale und Stärken – mal überraschen sie uns, mal können wir von ihnen lernen.

Im Bildungsprozess nehmen wir jedes Kind in seiner Vielfaltigkeit und Unterschiedlichkeit an. Dabei füllen pädagogische Fachkräfte verschiedene Rollen aus:

- *wir beobachten, leiten an und geben Impulse*
- *wir vermitteln Wissen und Werte*
- *wir begleiten, trösten und pflegen*
- *für Kinder sind wir Gesprächspartner und Berater.*

Spiel ist die wichtigste Grundlage für kindliches Lernen. Dazu gehört der Wechsel zwischen freiem Spiel und geplanten Angeboten. Jedes Kind bekommt die Möglichkeit, sich auf seine Weise neugierig mit der Umwelt auseinander zu setzen. Zeit, Raum und Wertschätzung sind Faktoren, die Kinder benötigen, um sich selbst zu verwirklichen und zu bilden.

Pädagogischen Herausforderungen begegnen wir, indem wir den Kindern durch klare Strukturen Orientierung geben. Uns ist wichtig, sie zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstständigen Menschen zu erziehen“

(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt in ihrer Eigenschaft als Trägerin geführte

- Kindergärten
- Kernzeitbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung an Schulen
- Ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen
- Das Mittagessen im Rahmen der Kindertageseinrichtungen

(3) Die Stadt Kirchheim unter Teck bietet an Schultagen an städtischen Grundschulen, ausgenommen an Ganztagesgrundschulen, die Kernzeitenbetreuung und an verschiedenen Grundschulen zusätzlich eine flexible Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an, wenn

- die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind und
- sich bis 30. April jeden Jahres mindestens 10 Kinder angemeldet haben.

(4) Bei bestehenden Gruppen kann auch bei einmaliger Unterschreitung der Mindestzahl nach Absatz 3 das Angebot aufrechterhalten werden.

(5) An Ganztagesgrundschulen wird ergänzend zum Ganztagesunterricht Betreuung morgens ab 7.00 bis Schulbeginn bzw. längstens bis 08.45 Uhr und nach Schulende bis in der Regel 17.00 Uhr angeboten.

(6) Die Betreuungsangebote können wahlweise an einem, zwei, drei, vier oder fünf Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden.

§ 2 Benutzer

(1) In Kindergärten werden Kinder, die in Kirchheim unter Teck gemeldet sind im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, in altersgemischten Gruppen von 0 Jahren bis Schuleintritt und in Kleinkindgruppen von 0 bis 3 Jahren, auf Antrag aufgenommen. Auswärtige Kinder können auf Antrag ebenfalls aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht für auswärtige Kinder nicht. Bei Kindern ohne Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kindergarten richtet sich die Aufnahme nach sozialer und pädagogischer Dringlichkeit.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind hinzuzufügen:

- a) eine Bescheinigung über die kürzlich stattgefundene ärztliche Untersuchung gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes,
- b) eine Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie,
- c) eine Abbuchungsermächtigung für die Gebühren von Kindertageseinrichtungen.

(3) In der Kernzeitbetreuung, flexiblen Nachmittagsbetreuung und ergänzenden Betreuung an Ganztagesgrundschulen werden Schüler nach dem tatsächlichen Angebot der jeweiligen Schule betreut.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs.3 SGB VIII. Die Anmeldung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung, oder falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, vorzunehmen.

(5) Die Module können durch eine Ummeldung zum Beginn des auf die Ummeldung folgenden Monats geändert werden, sofern die letzte Umstellung des Benutzungsverhältnisses aufgrund einer Ummeldung 6 Monate zurückliegt.

Die Ummeldung muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet entweder nach § 11 Abs. 1 oder durch Ausschluss nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Kernzeitbetreuung

(a) Im Rahmen der Betreuungsangebote der "Verlässlichen Grundschule" (Kernzeitenbetreuung) werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 13:00 Uhr mit Ausnahme der individuellen Unterrichtszeiten der Kinder durchgängig 6 Stunden betreut.

(b) Die jeweiligen Betreuungszeiten in Abgrenzung zum Schulangebot werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt.

(2) flexible Nachmittagsbetreuung

(a) Zusätzlich ist im Anschluss an die Kernzeitenbetreuung an verschiedenen Grundschulen eine flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:30, 16:00 Uhr oder auch 17:00 Uhr möglich, sofern sie an der Schule angeboten wird.

(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten bis 14:30 Uhr, bis 16:00 Uhr bzw. bis 17:00 Uhr können nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.

(3) Betreuung an Ganztagesgrundschulen

(a) Betreuung an Ganztagesgrundschulen

In Ganztagesgrundschulen kann eine Betreuung vor Schulbeginn und/oder nach Schulende stundenweise bzw. jeweils für angefangene Stunden bis 17 Uhr gebucht werden. Die zusätzliche Betreuung nach Schulende richtet sich nur an Kinder, die bei der Ganztagesgrundschule angemeldet sind. Die Betreuung vor Schulbeginn steht allen Schulkindern offen. An der Alleenschule und der Eduard- Mörike- Schule kann auch für Kinder, die nicht an der Ganztagesesschule teilnehmen, wenn für das Kind Nachmittagsunterricht stattfindet, Mittagessen zusammen mit Betreuung während der Mittagspause gebucht werden. Wird von der Möglichkeit dieser Buchung Gebrauch gemacht, ist neben der anteiligen Mittagessengebühr ein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung in Höhe der Gebühr, die für die Betreuung für GTGS vor Schulbeginn festgesetzt ist, zu erheben.

(b) Von der Einrichtung angebotene Betreuungszeiten an Schultagen ohne Ganztagesunterricht nach Schulende können zudem nur gebucht werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.

(4) Kindergärten

Kindertageseinrichtungen werden mit unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen angeboten. In Kindergärten gibt es Angebote über regelmäßige Betreuungszeiten von bis zu 30 Stunden pro Woche (Regelkindergarten) oder einen Betreuungsumfang von bis zu 35, 38, 42, 46, oder 50 Stunden pro Woche. Von der Einrichtung angebotene, täglich zusammenhängende Betreuungszeiten über 6 Stunden können nur in Anspruch genommen werden, wenn auch das von der Einrichtung angebotene Mittagessen gebucht wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertageseinrichtungen tatsächlich oder den gebuchten Zeitrahmen ausschöpfend besucht werden. Dies gilt auch für das Mittagessen.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.

(3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die aufgrund einer Jahreskalkulation kalkulierte Gebühr wird monatlich erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

(6) Die Gebührenschuld entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Liegt dieser vor dem 15. des Monats entsteht eine volle, bei Aufnahme ab dem 15. des Monats eine halbe Monatsgebühr. Ansonsten entsteht sie mit dem Monatsbeginn. Für Kinder, die bis zum Schuleintritt im Kindergarten zur Betreuung angemeldet bleiben gilt als Sonderregelung: Sofern sie ab Schuleintritt zu einer Kernzeitenbetreuung, Nachmittagsbetreuung oder ergänzenden Betreuung an einer Ganztageschule angemeldet werden, gilt für den gesamten Schuleintrittsmonat die Kindergartengebühr. Damit sind für den Schuleintrittsmonat die sonstigen Gebühren inklusive Mittagessen abgegolten und werden nicht gesondert erhoben.

(7) Die Gebührenschuld ist mit der Entstehung zur Zahlung fällig.

(8) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den im Gebührenanhang enthaltenen Regelungen/Tabellen.

(9) Die Benutzungsgebühr richtet sich zuerst nach der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen der Familie. Es werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Weiter richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Besuchsumfang in der Kindertageseinrichtung, nach dem Alter des in die Einrichtung aufgenommenen Kindes und dem nach § 7 Abs.2 bis 4 dieser Satzung maßgeblichen monatlichen Einkommen. Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind in den §§ 6 und 7 dieser Satzung geregelt.

(10) Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag
- einem Zeitzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern über das Regelangebot hinaus zusätzliche Nutzungsumfänge wahrgenommen werden
- und einem Kleinkindzuschlag entsprechend dem Gebührenanhang zu dieser Satzung, sofern Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen werden.

(11) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird auf den Grundbetrag und ggf. anfallenden Zeitzuschlag zusätzlich ein Kleinkindzuschlag in Höhe von 100% erhoben. Dieser Zuschlag endet zum Ersten des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(12) Sofern die Zahlung der Gebühr nicht durch andere Kostenträger übernommen wird, ist der Stadt Kirchheim unter Teck eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

(13) Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. auf Grund einer Pandemie) notwendig wird und / oder die Öffnungszeiten wegen höherer Gewalt reduziert werden müssen werden die Gebühren bzw.

die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenem Betreuungsumfang im Sinne des § 3 erstattet sofern eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn die Einrichtungen auf Grundlage von Krankheit der Erzieher/ Erzieherinnen nur eingeschränkt / nicht öffnen kann.

§ 5 Verpflegung

Die Verpflegungskosten werden an allen Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung als monatliche Essenspauschale erhoben. Wird für weniger als 5 Tage die Woche eine Verpflegung gebucht, so wird der anteilige Betrag erhoben (also 1/5 bis 4/5). Die Höhe der Gebühren für die Verpflegung richtet sich nach dem Gebührenanhang, § 12 Absatz 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6 Gebührenbefreiung

(1) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Basisgebühr zur Betreuung in einem Kindergarten, sofern sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII oder Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII beziehen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn ein möglicher Antrag auf die Gewährung dieser Leistungen beim Landkreis gestellt und von dort abgelehnt wurde, oder diesem nur in Teilen entsprochen worden ist. Im Falle dessen, dass eine Teilleistung erfolgt, reduziert sich die Ermäßigung um diesen Anteil. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.

(2) Kirchheimer Familien, deren nach § 7 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung maßgebliches Einkommen unter 3.000,00 € liegt, werden auf Antrag und unter Nachweis des Einkommens und nach Ablehnung der Leistung durch den Jugendhilfeträger im vierten Lebensjahr zu 100% von den Grundgebühren befreit.

(3) Falls an mehr als an fünf Tagen im Kalendermonat gestreikt wird und eine seitens der Stadt angebotene Ersatzbetreuung nicht in Anspruch genommen wird, werden die anteiligen Gebühren auf Antrag erstattet.

(4) Stadtpassinhaber erhalten auf Antrag 100% Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr für die Kernzeit, ergänzende Betreuung Ganztagesgrundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Der Stadtpass ist nach 12 Monaten erneut vorzulegen.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag und nach Ablehnung von Leistungen des Jugendhilfeträgers wird auf den Grundbetrag ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 1.950 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 40 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 2.500 € unterschreitet. Ein Abschlag in Höhe von 25 % wird gewährt, wenn das maßgebende Einkommen die Einkommensgrenze von 3.000,00 € unterschreitet.

(2) Maßgebendes Einkommen ist unter Beachtung der Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift das durchschnittliche monatliche Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder, falls dies um mindestens 15 % abweicht, das durchschnittliche monatliche Einkommen des laufenden Jahres.

Herangezogen wird als maßgebliches Einkommen: das Einkommen der sorgeberechtigten Eltern, das Einkommen des in der Familie lebenden Elternteils, das Einkommen von in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kindern.

Lebt das Kind/die Kinder bei einem sorgeberechtigten Elternteil mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Lebensgemeinschaft zusammen, so gilt als Einkommen das Einkommen des Sorgeberechtigten, das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten und der Unterhaltsanspruch des Kindes und das Einkommen der in der Familie lebenden kindergeldberechtigten Kinder.

(3) Als Einkommen gilt die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

(4) Abweichend von Absatz 3 gelten zusätzlich als anrechenbare Einkommen:

- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Übergangsgeld
- Unterhaltsgeld, soweit nicht in Absatz 3 enthalten
- Renten, soweit nicht in Absatz 3 enthalten

(5) Ermäßigungsbewilligungen wirken längstens 12 Monate. Danach ist ein erneuter Ermäßigungsantrag notwendig. Im Einzelfall kann eine kürzere Bewilligungsdauer der Gebührenermäßigung festgelegt werden.

§ 8 Gebührenneufestsetzung bei veränderten Lebensverhältnissen

(1) Erhöht sich die Zahl der nach § 4 anzurechnenden Kinder, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Liegt die Anrechnungsfähigkeit nach § 4 bei einem Kind nicht mehr vor, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Wegfall der Anrechnungsfähigkeit folgt.

§ 9 Krankheit und vorübergehende Abwesenheit

(1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

(2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule oder den Kindergarten nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

(3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

(4) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn das Kind 24 h fieberfrei ist oder keine Symptome mehr aufweist. Dies ist der Einrichtung mündlich mitzuteilen. Bei Erkrankung des Kindes an einer sonstigen ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz muss die Einrichtung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist während der Krankheitsdauer ausgeschlossen. Eine Rückkehr in die Einrichtung darf erst erfolgen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr trotz noch vorhandener Symptome nicht mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Betreuungseinrichtung wieder möglich. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten oder den von ihnen beauftragten Personen aus den Einrichtungen abzuholen. Bei Kopfläusen gelten die Vorgaben des Hygieneplans des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

10 Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

(3) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge etc.).

(4) Alle Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

(6) Die Haftung der Stadt wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Abmeldung kann frühestens 3 Monate nach Beginn des Benutzungsverhältnisses und nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss spätestens bis zum 15. eines Monats bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bildung oder, falls die Familienbildungsstätte mit der Wahrnehmung der Aufgabenerfüllung beauftragt ist, bei der Familienbildungsstätte, schriftlich eingegangen sein. Bei kurzfristig notwendigem Wegzug sowie bei längerer, schwerwiegender Krankheit des Kindes, kann das Benutzungsverhältnis, ohne Einhaltung einer dreimonatigen Frist, zum 15. eines Monats zum Folgemonat durch den Nutzer gekündigt werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis kann von der Stadt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden, wenn

- die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht oder nicht in der sich aus der Gebührenordnung zu dieser Satzung ergebenden Höhe bezahlt worden sind,
- das Kind besonderer Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann, bei wiederkehrender Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung oder Gruppe
- bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.

**Gebührenanhang zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Kirchheim unter Teck**

§ 12

(1) **Gebührentabelle für Kindergärten**

Je Kind bei Familie mit X Kindern	BASISGEBÜHR Bis einschließlich 30 h		Bis einschließlich 35 Stunden		Bis 38 h (BASIS + 8 h)	Bis 38 h (BASIS + 8 h)	Bis 42 h (BASIS + 12 h)	Bis 42 h (BASIS + 12 h)	Bis 46 h (BASIS + 16 h)	Bis 46 h (BASIS + 16 h)	Bis 50 h (BASIS + 20 h)	Bis 50 h (BASIS + 20 h)
	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre	ü 3 Jahre	u 3 Jahre
1	122 €	244 €	145 €	290 €	159 €	318 €	178 €	356 €	197 €	394 €	216 €	432 €
2	93 €	186 €	111 €	222 €	122 €	244 €	135 €	270 €	150 €	300 €	164 €	328 €
3	62 €	124 €	74 €	148 €	81 €	162 €	91 €	182 €	100 €	200 €	110 €	220 €
4 und mehr	21 €	42 €	25 €	50 €	27 €	54 €	31 €	62 €	34 €	68 €	37 €	74 €

(2) Mittagessenpauschale

Die monatliche Essenspauschale für Kindergärten beträgt 65,00 €. Diese ist in dem Tabellenpreis in Absatz 1 dieser Vorschrift nicht enthalten. Die anteilige Berechnung erfolgt gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 13

(1) Gebührentabellen für Kernzeit, ergänzende Betreuung Ganztagesgrundschule und flexible Nachmittagsbetreuung

Bei einem Kind in der Familie

	Rahmenzeit		1 Tag €	2 Tage €	3 Tage €	4 Tage €	5 Tage €
Kernzeit	7 - 13 h		27,50 €	39,00 €	57,50 €	76,00 €	94,50 €
Flexible Nachmittagsbetreuung in Ergänzung zur Kernzeit	13 - 14:30 h		10,00 €	18,50 €	27,00 €	35,50 €	44,00 €
	13 - 16 h		17,50 €	35,00 €	52,50 €	70,00 €	87,50 €
	13 - 17 h		22,00 €	44,00 €	66,00 €	88,00 €	110,00 €

			1 Tag €	2 Tage €	3 Tage €	4 Tage €	5 Tage €
Betreuung GTGS	Vor Schulbeginn		10,00 €	18,50 €	27,00 €	35,50 €	44,00 €
	Nach Schulende je angefangener Stunde		5,75 €	11,50 €	17,25 €	23,00 €	28,75 €

**Bei zwei und mehr Kindern
in der Familie**

	Rahmenzeit		1 Tag €	2 Tage €	3 Tage €	4 Tage €	5 Tage €
Kernzeit	7 - 13 h		25,00 €	31,50 €	46,00 €	60,50 €	75,00 €
Flexible Nachmittagsbetreuung in Ergänzung zur Kernzeit	13 - 14:30 h		8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €
	13 - 16 h		15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €
	13 - 17 h		20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €

			1 Tag €	2 Tage €	3 Tage €	4 Tage €	5 Tage €
Betreuung GTGS	Vor Schulbeginn		8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €	40,00 €
	Nach Schulende je angefangener Stunde		4,75 €	9,50 €	14,25 €	19,00 €	23,25 €

(2) Mittagessenpauschale

Die monatliche Essenspauschale an Schulen beträgt 51,00 €. Diese ist in dem Tabellenpreis in Absatz 1 dieser Vorschrift nicht enthalten. Die anteilige Berechnung erfolgt gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.